

## Globale Verkaufsbedingungen

ContiTech

### (1) Verkaufsbedingungen.

- a. Diese globalen Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkäufe durch eine sich auf die Bedingungen beziehende Continental-Rechtseinheit an beliebige Unternehmer, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- b. Sie gelten ab schriftlicher Annahmeerklärung, spätestens jedoch bei Annahme der Leistung als einbezogen.
- c. „Verkäufer“ bezeichnet die tatsächliche Continental-Rechtseinheit, die Teile, Komponenten, Systeme, Software oder andere Waren (die „Produkte“) an den Vertragspartner („Käufer“) verkauft und/oder Dienstleistungen, einschließlich Leasing und Vermietung, (die „Dienstleistungen“) für diesen erbringt. Verkäufer und Käufer werden einzeln als „Vertragspartei“ und zusammen als „Vertragsparteien“ bezeichnet.
- d. Die Vertragsparteien lehnen ausdrücklich alle allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers und/oder von Dritten ab, es sei denn, sie werden von den Parteien im Einzelfall ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Solche zusätzlichen Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### (2) Bestellungen/Annahme.

- a. die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt oder im Angebot eine bestimmte Annahmefrist benennt. Eine Bestellung der Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- b. Der Käufer kann Bestellungen aus keinem Grund mehr stornieren, sobald er die verbindliche Bestellung aufgegeben hat. Mit der Annahme der Bestellung durch den Verkäufer wird ein verbindlicher Vertrag geschlossen.
- c. Verlangt der Käufer nach der Annahme Änderungen, so stellt dies ein neues Angebot dar. Jegliche Änderung ist nur dann verbindlich, wenn eine angemessene Preiserhöhung enthalten ist, die den zusätzlichen Aufwand berücksichtigt, und der Verkäufer diese Änderung schriftlich akzeptiert.
- d. Die Annahme der Bestellung erfolgt entweder durch schriftliche Erklärung (z. B. durch eine Auftragsbestätigung) des Verkäufers oder durch Auslieferung der Produkte.
- e. Sollte eine staatliche Maßnahme oder ein Gesetz zur Folge haben, dass ein Höchstpreis für die zu liefernden Produkte festgelegt wird, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und ohne Haftung gegenüber dem Käufer seine Verpflichtungen in Bezug auf künftige Lieferungen unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen.
- f. Vorsorglich wird angemerkt, dass der Verkäufer den Verkauf aller Produkte, die im Rahmen dieser Bedingungen verkauft werden, jederzeit einstellen kann, es sei denn, Käufer und Verkäufer haben schriftlich etwas anderes vereinbart und diese Vereinbarung wurde von Vertretern beider Vertragsparteien unterzeichnet.

### (3) Lieferung/Erfüllung.

- a. Sofern von den Vertragsparteien nicht anderweitig schriftlich festgelegt, z. B. in einer Bestellung und Auftragsbestätigung, werden alle vom Verkäufer gelieferten Produkte FCA (INCOTERMS® 2020) ab Werk des Verkäufers bereitgestellt.
- b. Der Käufer ist auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung des gesamten Verpackungsmaterials verantwortlich. Ungeachtet des Vorstehenden hat der Käufer, wenn der Verkäufer wiederverwendbare Verpackungen, insbesondere Mehrwegpaletten und Aufsatzrahmen aus Kunststoff, zur Verfügung stellt, diese auf eigene Kosten und Gefahr an den Verkäufer zurückzusenden.
- c. Ist der Käufer für die Beauftragung des Spediteurs oder des Transportunternehmens verantwortlich, muss er den Verkäufer rechtzeitig im Voraus über den ausgewählten Anbieter informieren. Der Verkäufer ist berechtigt, einen Spediteur oder ein Transportunternehmen abzulehnen. Sofern der Käufer keinen annehmbaren Spediteur bzw. kein annehmbares Transportunternehmen benennt, hat der Verkäufer das Recht, die Art des Versands (Transportdienstleister, Verpackung und Versandweg) zu bestimmen. Die Liefer- und Transportkosten sowie die Kosten der Transportversicherung für die Produkte gehen in diesem Fall oder wie anderweitig vereinbart zu Lasten des Käufers. Wünscht der Käufer (aus welchen Gründen auch immer) eine Änderung der Beförderungsart, so trägt er auch eventuelle Mehrkosten, die sich aus der geänderten Beförderungsart ergeben (z. B. Wechsel von Seefracht zu Luftfracht).
- d. Die Liefertermine sind nur ungefähre Angaben und daher nicht verbindlich. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen, und der Vertrag ist in Bezug auf solche Teillieferungen trennbar. Weder ein Lieferverzug noch ein Verzug mit einer Teilmenge entbindet den Käufer von seiner Verpflichtung, die restlichen (Teil-)Lieferungen anzunehmen und zu bezahlen.
- e. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens dann auf den Käufer über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät. Wenn der Käufer in Annahmeverzug kommt, wenn er eine Mitwirkungshandlung unterlässt oder wenn sich die Lieferung aus anderen vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.
- f. Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die im Verantwortungsbereich des Käufers liegen (z. B. rechtzeitige Bereitstellung von Rohstoffen und/oder Komponenten sowie von Dienstleistungen, Dokumenten, Genehmigungen, Freigaben usw. durch den Käufer an den Verkäufer), so verlängern sich etwaige Lieferfristen um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Nachfrist. Darüber hinaus und zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen und/oder sonstigen Rechten des Verkäufers ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Lagergebühr zu berechnen, wenn dies zu einer Verzögerung beim Versand von Produkten und damit zu einem längeren Verbleib der Produkte im Lager des Verkäufers führt. Die Lagergebühr berechnet sich nach dem Verkaufswert der im Lager des Verkäufers verbleibenden

Produkte (Formel: Kosten pro Tag = Verkaufswert × gesetzlicher Basiszinssatz gemäß § 288 II BGB). Das Gleiche gilt, wenn der Käufer eine Verzögerung bei der Herstellung der bestellten Produkte verursacht, die zu einer Lagerung der beschafften Rohstoffe führt. Im Falle von Produktionsausfällen ist der Verkäufer berechtigt, nach eigenem Ermessen einen pauschalen Schadensersatz gemäß der oben genannten Formel zu verlangen. Kann der Verkäufer nachweisen, dass seine Kosten und/oder Schäden die durch die obige Formel ermittelten Beträge übersteigen, behält er sich das Recht vor, eine Entschädigung für diese Beträge zu verlangen.

g. In Fällen höherer Gewalt und/oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, z. B. bei den Vorlieferanten des Verkäufers oder bei etwaigen Transportunternehmen (z. B. Nichtlieferung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Vorlieferanten trotz eines vom Verkäufer abgeschlossenen kongruenten Sicherungsgeschäftes sowie Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen), die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Störung und deren Auswirkungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Wiederaufnahme des normalen Betriebs.

#### **(4) PREISE, RECHNUNGEN UND ZAHLUNG.**

a. Die Lieferung, Erfüllung und Rechnungsstellung erfolgen zu den zuletzt vom Verkäufer bestätigten Preisen.

b. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis der Produkte durch Mitteilung an den Käufer jederzeit vor der Lieferung zu erhöhen, um einen Anstieg der Kosten für den Verkäufer widerzuspiegeln, der auf externe Faktoren zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen (z. B. Wechselkursschwankungen, Währungsregulierung, Änderungen der Zölle, erhebliche Erhöhung der Material- oder anderer Herstellungskosten), oder auf eine Änderung der Liefertermine.

c. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich etwaiger Liefer- und/oder sonstiger Logistikkosten, Steuern, Zölle, Abgaben und/oder ähnlicher Gebühren.

d. Die Zahlung ist zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig oder, falls kein Fälligkeitsdatum angegeben ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Rechnungsausstellung, ohne Rücksicht auf andere Lieferungen.

e. Jede vom Verkäufer gewährte verlängerte Zahlungsfrist, ob wie oben beschrieben oder separat gewährt, unterliegt jederzeit den Kreditrichtlinien und -praktiken des Verkäufers, die von Zeit zu Zeit geändert werden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen das Kreditlimit des Käufers zu genehmigen, abzulehnen oder zu ändern oder Kreditbedingungen aufzuerlegen. Stellt der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass die finanzielle Lage oder die Kreditwürdigkeit des Käufers beeinträchtigt oder anderweitig für den Verkäufer nicht zufriedenstellend ist, kann der Verkäufer einen Nachweis der finanziellen Lage, Vorauszahlungen, Barzahlung bei Lieferung, kürzere Fristen und/oder die Stellung einer zufriedenstellenden Sicherheit durch den Käufer verlangen, und der Verkäufer kann Lieferungen zurückhalten, bis der Käufer diese Anforderungen erfüllt hat.

f. Unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen, muss der Käufer bei vollständigem

oder teilweise Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9 % über dem Basiszinssatz) zahlen.

g. Wurde im Vertrag eine Ratenzahlung vereinbart, so wird der gesamte unbezahlte Restbetrag fällig, wenn der Käufer auch nur mit einer einzigen Zahlung ganz oder teilweise in Verzug gerät.

h. Zusätzlich kann der Verkäufer (i) jeden dem Käufer gewährten Kredit widerrufen, (ii) alle nachfolgenden Lieferungen im Rahmen offener Bestellungen aussetzen, bis das Konto des Käufers ausgeglichen ist, und (iii) diesen Betrag mit allen fälligen oder fällig werdenden Zahlungen des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer verrechnen, insbesondere mit den dem Käufer zustehenden Zahlungen.

#### **(5) EIGENTUMSVORBEHALT.**

a. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer vor.

b. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts sind dem Käufer eine Verpfändung der zurückbehaltenen Produkte oder deren Verwendung als Sicherheit untersagt und die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern in ihrem gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden eine Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

c. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Gegenstandes zu der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung in einer Weise, dass die neue, vom Käufer hergestellte Sache als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer dem Verkäufer anteilig das Miteigentum an dieser Sache. Veräußert der Käufer die gelieferten Produkte bestimmungsgemäß weiter, so tritt er hiermit bis zur vollständigen Begleichung aller seiner Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab.

d. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

e. Der Verkäufer wird die von ihm gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.

#### **(6) GEWÄHRLEISTUNGSUMFANG.**

a. Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers auf die Spezifikationen für die betreffenden Produkte, wie sie zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung öffentlich zugänglich und/oder veröffentlicht sind.

b. Jegliche Gewährleistung für bestimmte Qualitätsanforderungen und/oder einen bestimmten Verwendungszweck bedarf einer entsprechenden vorherigen schriftlichen Vereinbarung, die von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Es wird klargestellt, dass solche Zusatzvereinbarungen im Rahmen eines vom Verkäufer an den

Käufer auf Basis spezieller Anforderungen des Käufers übermittelten ersten Angebots nur gelten, wenn dies in besagtem Angebot schriftlich vereinbart wurde.

c. Wenn der Käufer zusätzliche Anforderungen stellt, sei es vor oder nach einer Annahme durch den Verkäufer gemäß Unterabschnitt 2 oben, unterliegt jede diesbezügliche Annahme der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Insbesondere behält sich der Verkäufer in solchen Fällen das Recht vor, eine zusätzliche Vergütung zu verlangen, z. B. für gestiegene Versandkosten.

d. Der Käufer sichert zu und bestätigt, dass er sein eigenes Know-how, Können, Urteilsvermögen, Fachwissen und seine eigene Erfahrung eingesetzt hat bei (i) der Auswahl der Produkte und/oder (ii) bei der Auswahl, Bereitstellung oder Benennung einer Spezifikation oder eines Satzes von Spezifikationen für die Produkte, worauf sich der Käufer und Verkäufer geeinigt haben; und der Käufer sichert zu und bestätigt, dass der Käufer sich nicht auf mündliche oder schriftliche Erklärungen, Zusicherungen oder Muster verlässt, die dem Käufer vom Verkäufer, seinen Mitarbeitern und/oder Vertretern gemacht oder vorgelegt wurden. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass der Verkäufer nicht für ungenaue oder ungeeignete Spezifikationen, Entwürfe oder Informationen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt, ausgewählt oder bestimmt wurden, haftet und das Gesamtrisiko dafür übernimmt.

e. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, ohne Benachrichtigung des Käufers Änderungen vorzunehmen, die dem technischen Fortschritt dienen, die Lieferkette sichern und/oder Marktveränderungen berücksichtigen. Solche Änderungen können sich unter anderem auf den Produktionsprozess, die Inhaltsstoffe/Rohstoffe/Bestandteile und/oder Hilfsstoffe auswirken.

f. Bei Produkten, die digitale Elemente Dritter oder andere digitale Inhalte enthalten, haftet der Verkäufer nur für die Bereitstellung und gegebenenfalls für die Aktualisierung der digitalen Inhalte, soweit dies in einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung über die bestimmten Beschaffenheitsanforderungen gemäß Unterabschnitt a ausdrücklich vorgesehen ist. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder anderer Dritter über die digitalen Elemente Dritter oder andere digitale Inhalte.

g. Erbringt der Verkäufer Dienstleistungen, so werden diese nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung erbracht. Der Verkäufer übernimmt keine weitere Gewährleistung, es sei denn, es wurde eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung über bestimmte Qualitätsanforderungen getroffen. Vorsorglich wird angemerkt, dass, wenn der Verkäufer technische Beratung und/oder Unterstützung anbietet, dies in der Regel aus Kulanz geschieht. Eine solche Beratung gilt nur dann als Erweiterung der Gewährleistung, wenn sie die Grundlage eines konkreten Dienstleistungsvertrags in einer schriftlichen Vereinbarung wie oben beschrieben bildet.

h. Die Gewährleistungen des Verkäufers gelten nur für den Käufer. Keine andere Partei ist ein Drittbegünstigter davon oder berechtigt, einen Gewährleistungsanspruch oder ähnliche Ansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen.

i. Alle Prototypen, in der Entwicklung befindlichen Produkte, Test- oder Versuchsprodukte und Muster werden dem Käufer vom Verkäufer „WIE BESEHEN“ ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung zur Verfügung gestellt und sind

ausdrücklich nicht durch die im vorliegenden Dokument festgelegten Gewährleistungen abgedeckt. Der Käufer erklärt in Bezug auf solche Prototypen, in der Entwicklung befindliche Produkte, Test- oder Versuchsprodukte und Muster keine Gewährleistungsansprüche oder andere Ansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

j. MIT AUSNAHME DER IM VORLIEGENDEN DOKUMENT AUSDRÜCKLICH GENANNTEN UND GESETZLICH ZULÄSSIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIEßLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG DER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DES DESIGNS UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN, AUSGESCHLOSSEN. DER VERKÄUFER GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS EIN PRODUKT MIT EINEM ANDEREN PRODUKT INTEROPERABEL ODER KOMPATIBEL IST, UND DER KÄUFER TRÄGT DIE ALLEINIGE VERANTWORTUNG FÜR JEGLICHE SCHÄDEN, DIE SICH AUS DER VERWENDUNG DER PRODUKTE IN VERBINDUNG MIT ANDEREN PRODUKTEN DES KÄUFERS ODER DRITTER ODER ALS BESTANDTEIL SOLCHER PRODUKTE ERGEBEN.

## **(7) GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE.**

a. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend machen zu können, muss der Käufer (i) seinen in der Folge beschriebenen Verpflichtungen zu Inspektion und Benachrichtigung nachkommen, (ii) auf Verlangen des Verkäufers das vermeintlich fehlerhafte Produkt zurückgeben oder dem Verkäufer auf andere Weise Zugang zu diesem Produkt verschaffen, (iii) auf Verlangen des Verkäufers dem Verkäufer in angemessener Weise die Teilnahme an einer Ursachenanalyse ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem angeblich fehlerhaften Produkt durchgeführt wird, (iv) auf Verlangen des Verkäufers dem Verkäufer Zugang zu allen relevanten gewährleistungsbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Produkt gewähren und (v) den Anspruch innerhalb des Gewährleistungszeitraums beim Verkäufer geltend machen.

b. Der Käufer ist verpflichtet, alle Produkte sofort nach Erhalt zu prüfen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich über etwaige Mängel zu informieren. Unterlässt der Käufer die vorgenannte Benachrichtigung des Verkäufers, so gelten die Produkte als genehmigt und akzeptiert, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Prüfung nicht erkennbar war. In diesem Fall gilt das betreffende Produkt nur dann als genehmigt und angenommen, wenn der Käufer den (versteckten) Mangel nicht unverzüglich nach seiner Entdeckung anzeigt. Durch das Verhandeln über eine Beanstandung verzichtet der Verkäufer in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, unzureichenden oder unbegründeten Mängelrüge. Jedes Anerkenntnis eines Sachmangels ist nur dann verbindlich, wenn es schriftlich erfolgt.

c. Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen wird der Verkäufer, sofern ein Produkt nicht der Gewährleistung entspricht, nach eigenem Ermessen – und als einzige Abhilfe des Käufers – entweder (i) dem Käufer den Kaufpreis abzüglich der Versandkosten für das fehlerhafte Produkt erstatten oder (ii) das fehlerhafte Produkt reparieren oder ersetzen. Sofern nicht ausdrücklich in diesen Verkaufsbedingungen vorgesehen, ist der Käufer nicht berechtigt, Produkte an den Verkäufer zurückzusenden.

d. Sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, endet die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche

mit Ablauf von zwölf Monaten ab Lieferung des Produkts. Diese Frist wird durch eine Nacherfüllung nicht verlängert. Wenn eine förmliche Abnahme vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme.

## **(8) HAFTUNG.**

a. Soweit hierin nichts anderes bestimmt ist, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sich aus seiner vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ergeben, sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie bei zwingenden gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich (z. B. im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes). Verletzt der Käufer fahrlässig eine sogenannte Kardinalpflicht (eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise in ähnlichen Fällen eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

b. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Soweit die Haftung des Verkäufers nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

c. Der Verkäufer lehnt jegliche Haftung in Verbindung mit Angelegenheiten außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs ab, z. B.: (i) Ausrüstungen oder Produkte oder Mitarbeiter, die nicht vom Verkäufer bereitgestellt oder hergestellt wurden, insbesondere Ausrüstungen und Produkte, die an den Produkten des Verkäufers angebracht sind, mit ihnen kombiniert sind oder in Verbindung mit ihnen verwendet werden, (ii) Systeme oder deren Betrieb, in die die Produkte des Verkäufers integriert sind, (iii) vom Käufer bereitgestellte Entwürfe, Spezifikationen oder Anforderungen, (iv) Dienstleistungen, die in Verbindung mit nicht vom Verkäufer hergestellten Produkten erbracht werden, (v) Mängel, die auf Missbrauch, unsachgemäße Handhabung, Verunstaltung oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer zurückzuführen sind, und (vi) Mängel, die auf die Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung von Produktinformationen oder Anweisungen des Verkäufers zurückzuführen sind.

d. IN KEINEM FALL HAFTET DER VERKÄUFER FÜR ENTGANGENEN GEWINN, ENTGANGENE GESCHÄFTE SOWIE FÜR BESONDERE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN AUFGRUND EINER VERLETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNG, SELBST WENN DIE OBEN GENANNTA AUSDRÜCKLICHE GEWÄHRLEISTUNG IHREN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT. DIE IN VORLIEGENDEM DOKUMENT ERWÄHNTEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIEßLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN DES VERKÄUFERS. ALLE ANSPRÜCHE DES KÄUFERS GEGENÜBER DEM VERKÄUFER IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEREITSTELLUNG VON PRODUKTEN IM RAHMEN DIESES DOKUMENTS MÜSSEN INNERHALB VON 12 MONATEN NACH LIEFERUNG ODER, SOFERN EINE FÖRMLICHE ANNAHME VEREINBART WURDE, INNERHALB VON 12 MONATEN AB DEM ZEITPUNKT DER ANNAHME GELTEND GEMACHT WERDEN.

e. Wenn der Käufer die Produkte vertreibt oder weiterverkauft und/oder in Verbindung mit einem solchen Weiterverkauf oder Vertrieb Dienstleistungen erbringt, sichert der Käufer zu und garantiert, dass er dafür sorgt, dass seine Kunden die im

vorliegenden Dokument dargelegten Gewährleistungs- und Rechtsmittelbeschränkungen erhalten und akzeptieren.

f. Der Käufer bestätigt zudem, dass der Verkäufer dem Käufer Produktinformationen zur Verfügung gestellt hat, die Warnhinweise sowie Sicherheits- und Gesundheitsinformationen zu den Produkten enthalten.

g. Der Käufer sichert zu und erklärt sich damit einverstanden, diese Informationen zu verbreiten, um Personen, von denen der Käufer vernünftigerweise annehmen kann, dass sie solchen Gefahren ausgesetzt sein könnten, vor möglichen Gefahren zu warnen, insbesondere die Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer und Kunden des Käufers. Der Käufer erklärt, den Verkäufer von allen Ansprüchen auf Ersatz von Schäden, insbesondere Anwalts- und Prozesskosten, freizustellen, die mit der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesem Absatz im Zusammenhang stehen.

## **(9) SCHUTZRECHTE.**

a. „Schutzrechte“ bezeichnet alle: (i) Urheberrechte, Markenrechte, Markennamen, Domännennamen, Entwürfe, Gebrauchsmuster, Patente oder deren Anwendung; (ii) Rechte im Zusammenhang mit Innovationen, Erkenntnissen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen, technischen und nicht technischen Informationen, insbesondere Spezifikationen, Anforderungen, Muster, Software oder Zeichnungen; (iii) Urheberpersönlichkeitsrechte, Schutzrechte Dritter, Autorenrechte und Veröffentlichungsrechte; (iv) sonstige Rechte im Zusammenhang mit irgendwo auf der Welt bestehenden gewerblichen Schutz-, Eigentums- oder geistigen Eigentumsrechten, die zum bzw. ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestehen oder entstehen, sowie sämtliche Verlängerungen oder Erweiterungen der vorstehenden Rechte, unabhängig davon, ob diese Rechte bei den entsprechenden Behörden in diesen Ländern und unter Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen eingetragen wurden.

b. Der Verkäufer haftet nur für Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten, die durch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig bestätigt wurden, und unter der Voraussetzung, dass mindestens eines der Rechte aus der Familie der verwandten Schutzrechte vom Europäischen Patentamt/Europäischen Amt für geistiges Eigentum oder vom zuständigen Patent- und/oder Markenamt in Deutschland, China oder den Vereinigten Staaten von Amerika erteilt und/oder veröffentlicht wurde. Sofern ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung seiner Schutzrechte gegen den Käufer geltend macht, haftet der Lieferant gegenüber dem Käufer nur dann, wenn sich der Anspruch auf eine vertraglich vereinbarte Nutzung der Produkte bezieht, und auch dies nur im folgenden Umfang: Macht der Dritte die Verletzung seiner Rechte an geistigem Eigentum erfolgreich geltend, kann der Verkäufer ohne Verpflichtung nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (i) die Produkte ändern, um die Verletzung der Schutzrechte zu vermeiden, oder (ii) diese Produkte austauschen oder (iii) eine Lizenz beschaffen.

c. Die Haftung des Verkäufers gilt nur, wenn der Käufer: (i) den Verkäufer unverzüglich schriftlich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche informiert, (ii) eine behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennt und (iii) sich auf keine Verhandlungen, auch nicht auf einen Vergleich, einlässt, es sei denn, der Verkäufer stimmt vorher zu.

d. Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Verkäufer nicht für Ansprüche wegen Rechtsverletzungen, die sich aus oder im

Zusammenhang mit Folgendem ergeben: (i) der Tatsache, dass die Produkte in einen anderen Kontext integriert oder in einem anderen Kontext verwendet wurden als dem Kontext, in dem der Verkäufer die Produkte entwickelt und geliefert hat, wenn die Rechtsverletzung ohne eine solche Verwendung oder Integration nicht eingetreten wäre; oder (ii) der Tatsache, dass die Produkte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers geändert wurden, oder (iii) der Tatsache, dass die Produkte von einem anderen Dritten als dem Verkäufer verkauft wurden; oder (iv) den spezifischen Anweisungen oder Spezifikationen des Käufers; oder (v) sofern nicht anderweitig vertraglich vereinbart, jeglicher Behauptung, dass die Produkte, einschließlich Software, standardessentielle Patente verletzen. „Standardessentielle Patente“ bedeutet die Integration von Komponenten, einschließlich Software, von Patenten (in jedem Land der Welt), bei denen es aus technischen Gründen nicht möglich ist bzw. dies vom Patentinhaber behauptet wird, unter Berücksichtigung der üblichen technischen Praxis Geräte oder Verfahren, die einem geltenden Standard entsprechen, herzustellen, zu verkaufen, zu vermieten, anderweitig zu veräußern, zu reparieren, zu verwenden oder zu betreiben, ohne ein solches Patent zu verletzen.

e. Der Käufer stellt den Verkäufer und/oder seine verbundenen Unternehmen, d. h. jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt die Continental Aktiengesellschaft, Hannover, Deutschland, eingetragen im *Handelsregister des Amtsgerichts Hannover* unter der Nr. HRB 3527 (im Folgenden „Continental Aktiengesellschaft“) kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder unter der gemeinsamen Kontrolle mit dieser steht, wobei „Kontrolle“ das direkte oder indirekte Halten von mehr als 50 % aller Stimmrechte dieses Unternehmens bedeutet) (im Folgenden das „verbundene Unternehmen“), von allen Ansprüchen auf Ersatz von Schäden (einschließlich entgangener Gewinne und angemessener Anwaltsgebühren) frei, und zwar unabhängig davon, ob diese auf diesen Verkaufsbedingungen oder dem Gesetz beruhen, ob sie gegenwärtig oder zukünftig bestehen, ob sie tatsächlich bestehen oder bedingt sind, ob sie direkter oder indirekter Natur sind, ob sie festgestellt wurden oder strittig sind, die sich in Verbindung mit der spezifischen Form der Nutzung der Marken (gemäß der Definition für Schutzrechte) des Verkäufers unter seiner verbundenen Unternehmen durch den Käufer ergeben, sofern eine solche Nutzung nicht in Übereinstimmung mit diesen Verkaufsbedingungen und/oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgt ist.

f. IN KEINEM FALL HAFTET DER VERKÄUFER FÜR BEILÄUFIG ZUSTANDENE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, DIE SICH IM ZUSAMMENHANG MIT EINER VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN ERGEBEN.

## **(10) LIZENZEN.**

a. Der Verkauf der Produkte, die im Rahmen dieses Dokuments geliefert werden, beinhaltet keine stillschweigende, durch Rechtsverwirkung oder anderweitig erteilte Lizenz für Schutzrechte des Verkäufers. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, bleibt der Verkäufer Inhaber des Eigentumsrechte und aller sonstigen Rechte an Erfindungen und aller Schutzrechte jeglicher Art in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand dieser Verkaufsbedingungen sind.

b. Die Produkte können Software in Form von Firmware-Programmen enthalten, die in ihre Schaltkreise eingebaut oder in den elektronischen Speicher geladen sind. Der Käufer erwirbt mit

dem Kauf des Produkts eine einfache Lizenz zur Nutzung und Unterlizenzierung der Software nur als Teil des Produkts und nur unter den folgenden Bedingungen: (i) Der Verkäufer (oder sein Lieferant) bleibt Inhaber aller Eigentumsrechte, Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte an der Software; (ii) der Käufer überträgt den Besitzanspruch an der Software nur in Verbindung mit einer Übertragung des Produkts; und (iii) der Käufer darf keine Urheberrechtsvermerke oder Eigentumsvermerke von der Software entfernen und die Software nicht mit einer anderen Hardware als dem Hardwareprodukt des Verkäufers, für das sie bestimmt ist, verwenden.

c. Die im Rahmen des vorliegenden Dokuments zur Verfügung gestellten Produkte sind wertvolle Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers und der Käufer erklärt, diese Produkte des Verkäufers einschließlich Software nicht zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder in sonstiger Weise unbefugt zu nutzen, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen diesem entgegenstehen. In solchen Fällen hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Da die unbefugte Nutzung der Produkte einschließlich der Software den Wert dieser Geschäftsgeheimnisse erheblich schmälert und dem Verkäufer einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügt, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass der Verkäufer zusätzlich zu allen anderen Rechten, die ihm bei einer Vertragsverletzung durch den Käufer zur Verfügung stehen, Anspruch auf angemessene Maßnahmen zum Schutz dieser Geschäftsgeheimnisse hat, insbesondere auf vorübergehende und dauerhafte Unterlassungsansprüche, ohne dass der Verkäufer einen Schaden nachweisen muss.

d. Jede Nutzung einer Marke durch den Käufer, einschließlich der Marken des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen, die unter die Definition der Schutzrechte fällt, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers (E-Mail ist ausreichend), es sei denn, die Nutzung der Marken ist im Rahmen geltenden Rechts zulässig. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DARF DER KÄUFER INFORMATIONEN ÜBER PREISE ODER ANDERE WETTBEWERBSRELEVANTE INFORMATIONEN DES VERKÄUFERS OFFENLEGEN.

e. Der Käufer stellt sicher, dass die Produkte in einer Weise vermarktet und/oder die Marken des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen in einer Weise verwendet werden, die den Ruf oder Goodwill, der mit diesen Marken des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen und/oder dem Verkäufer und/oder seinen verbundenen Unternehmen verbunden ist, weder gegenwärtig noch zukünftig beeinträchtigt oder schädigt oder beeinträchtigen oder schädigen kann.

f. Jede Verwendung der Marken des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen durch den Käufer kommt dem Verkäufer und/oder seinen verbundenen Unternehmen zugute. Soweit der Käufer dennoch eigene Marken- oder sonstige Rechte erworben hat, die sich aus der Verwendung der Marken des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen oder ähnlicher Zeichen ergeben, tritt der Käufer diese Rechte und Vorteile hiermit an den Verkäufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen ab. Der Verkäufer oder sein verbundenes Unternehmen nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, die Rechte an einen Dritten zu übertragen. Der Käufer wird auf erstes Anfordern des Verkäufers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens alle notwendigen Schritte unternehmen und alle relevanten Dokumente und Erklärungen vorlegen, um die Abtretung zu belegen.

g. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall, dass der Verkäufer eigenständig oder gemeinsam mit dem Käufer Schutzrechte entwickelt, die vom Verkäufer in Verbindung mit den Produkten erdacht, hergestellt, erstmals in die Praxis umgesetzt oder erzeugt werden, Folgendes: Der Verkäufer bleibt Inhaber aller Rechte, Eigentumsrechte und Schutzrechte daran, wobei der Käufer hiermit alle Schutzrechte an den Verkäufer überträgt, die er möglicherweise in Verbindung mit den Produkten hat, soweit diese vom Käufer gemeinsam entwickelt wurden, und der Käufer veranlasst alle seine Mitarbeiter und Auftragnehmer, die zu dieser Entwicklung beigetragen haben, auf alle Schutzrechte und alle sonstigen Rechte zu verzichten bzw. diese zu übertragen, insbesondere auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die sie an diesem geistigen Eigentum haben.

#### **(11) VERTRAULICHE INFORMATIONEN.**

Sofern in einer separaten Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, hat der Käufer Informationen, die der Verkäufer dem Käufer gegenüber als vertraulich oder geschützt offenlegt, vertraulich zu behandeln und darf diese ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht an Dritte weitergeben. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Käufer seinen Mitarbeitern Zugang zu solchen Informationen gewähren, wenn diese dies für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Verkäufer benötigen, vorausgesetzt, dass sie an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die mindestens so streng sind wie die hier aufgeführten. Der Käufer ist für deren Handlungen im selben Ausmaß wie für eigenes Handeln haftbar. Die Verpflichtungen des Käufers in Bezug auf diese Informationen bestehen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Erhalt.

#### **(12) ALLGEMEINE EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN.**

- a. Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und/oder behördliche Verordnungen in allen relevanten Rechtsordnungen einzuhalten, insbesondere solcher nationaler und regionaler Natur und Steuergesetze.
- b. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der in diesem Dokument und im Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Continental („BPCoC“) in der jeweils gültigen Fassung benannten Verpflichtungen. Die aktuelle Version des BPCoC kann hier abgerufen werden: [\[Verhaltenskodex für Geschäftspartner – Continental AG\]](#)
- c. Der Käufer stellt sämtliche Dokumente oder Informationen bereit, die üblicherweise angefordert werden, um die im vorliegenden Dokument genannten und/oder erwähnten Compliance-Verpflichtungen zu überprüfen. Dazu gehören z. B. alle Informationen und Unterlagen, die von Behörden im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Erfüllung dieser Vereinbarung angefordert werden. Der Käufer hat diese Informationen und Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Verkäufer, zur Verfügung zu stellen.
- d. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Continental oder gegen andere in diesen globalen Verkaufsbedingungen dargelegte und/oder in Bezug genommene Compliance-Verpflichtungen hat der Verkäufer das Recht, die entsprechenden Verträge

einschließlich der Geschäftsbeziehung außerordentlich zu kündigen.

e. Bei Verstößen wie den oben beschriebenen hat der Käufer den Verkäufer auch von allen Schäden, Kosten usw. freizustellen und schadlos zu halten, die als Folge davon entstehen.

#### **(13) EINHALTUNG VON EXPORTBESTIMMUNGEN.**

a. Der Käufer erklärt sich vorbehaltlos und unwiderruflich damit einverstanden, dass er stets alle anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften, Gesetze und Verordnungen zur (Wieder-)Ausfuhrkontrolle einhält, einschließlich relevanter Embargos, Sanktionen oder anderer Beschränkungen der Ausfuhr von Waren, Software, Dienstleistungen oder Technologien (im Folgenden „Ausfuhrkontrollgesetze“). Der Käufer verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Produkte, Materialien, Technologien, technische Daten, Software oder Dienstleistungen, die ihm vom Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden, an Unternehmen, Länder, juristische oder natürliche Personen auszuführen, wiederauszuführen, zu übertragen, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu versenden oder umzuleiten, wenn dies gegen die Ausfuhrkontrollgesetze oder die erforderlichen Genehmigungs- bzw. Lizenzanforderungen verstößt. Der Verkäufer erkennt außerdem an, dass die Produkte und/oder die Software nicht für eine verbotene oder genehmigungspflichtige rüstungsbezogene, nukleare oder waffenbezogene Nutzung bestimmt sind, es sei denn, alle erforderlichen Lizenzen bzw. Genehmigungen wurden eingeholt.

b. Der Käufer bestätigt, dass weder er selbst noch eine seiner Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen oder, soweit dem Käufer nach sorgfältiger Prüfung bekannt, ein Geschäftsführer, leitender Angestellter oder Mitarbeiter des Käufers oder einer seiner Tochtergesellschaften oder eines verbundenen Unternehmens, die an der Bestellung beteiligt sind, (i) auf einer einschlägigen US-Sanktionsliste, einer einschlägigen EU-Sanktionsliste oder einer anderen anwendbaren Sanktionsliste aufgeführt ist; (ii) in einem Land oder Gebiet ansässig ist, das Ziel von US-/EU- oder anderen anwendbaren Sanktionen ist oder dessen Regierung derzeit Ziel der oben genannten Sanktionen ist; (iii) eine Person, die direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person steht, die derzeit auf einer US-/EU- oder einer anderen anwendbaren Sanktionsliste steht, oder die direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person steht, die sich in einem Land oder Gebiet befindet, das Ziel der oben genannten Sanktionen ist oder dessen Regierung derzeit Ziel der oben genannten Sanktionen ist.

c. Der Käufer stellt dem Verkäufer unverzüglich vollständige und genaue Informationen und Dokumente in dem vom Verkäufer geforderten Format zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Ausfuhrkontrollgesetze zu gewährleisten, einschließlich in Bezug auf den Endverbraucher, die Endnutzung und das Bestimmungsland der vom Verkäufer gelieferten Artikel.

d. Außer in dem Umfang und auf die Art und Weise, die der Verkäufer im Voraus in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichneten Schreiben ausdrücklich vereinbart hat, darf der Käufer in keinem Fall (i) dem Verkäufer Produkte, Informationen, Materialien, Software, Daten oder Technologien zur Verfügung stellen, die Export-, Freigabe- oder Offenlegungsbeschränkungen gemäß anwendbaren Ausfuhrkontrollgesetzen unterliegen, und (ii) den Verkäufer auffordern, solche exportkontrollierten Materialien zu entwerfen,

herzustellen, zu modifizieren, zu verkaufen oder anderweitig Maßnahmen in Bezug auf sie zu ergreifen.

e. Der Käufer stellt den Verkäufer frei von allen Ansprüchen auf Ersatz von Schäden, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, die sich aus der vorsätzlichen oder unbeabsichtigten Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen über die Einhaltung von Ausfuhr- und Sanktionsbestimmungen durch den Käufer ergeben.

#### **(14) ALLGEMEINES.**

a. Sollte ein Teil dieser Verkaufsbedingungen und des im Übrigen geschlossenen Vertrages unwirksam und/oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Absichten der Vertragsparteien zum Zeitpunkt einer konkreten, im Rahmen dieser Verkaufsbedingungen getätigten Bestellung am nächsten kommt.

b. Abänderungen, Ergänzungen und/oder Änderungen von geschlossenen Verträgen, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen, sind nur wirksam, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für jede Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

c. Der Käufer ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten und/oder geschuldete Beträge auf der Grundlage von Gegenansprüchen aufzurechnen, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass diese Gegenansprüche des Käufers vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

d. Das Versäumnis einer der Vertragsparteien, in einem oder mehreren Fällen auf der Erfüllung eines Teils dieser Verkaufsbedingungen zu bestehen oder ein Recht im Rahmen dieser Verkaufsbedingungen auszuüben, bedeutet nicht automatisch einen zukünftigen Verzicht auf die Erfüllung dieses Teils oder die zukünftige Nichtausübung der entsprechenden Rechte.

e. Keine Rechte oder Pflichten aus diesen Verkaufsbedingungen können von einer der Vertragsparteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten werden. Diese Verkaufsbedingungen sind für die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger verbindlich und sollen diese zugute kommen. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verkäufer diese Verkaufsbedingungen einschließlich der entsprechenden Transaktionen, als Ganzes oder in Teilen, sowie alle Rechte und/oder Verpflichtungen daraus ohne die Zustimmung des Käufers an (i) ein verbundenes Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft sowie (ii) im Falle einer Fusion, eines Aktienverkaufs, einer Rekapitalisierung, einer Umwandlung, einer Konsolidierung oder eines anderen Unternehmenszusammenschlusses oder bei der Veräußerung aller oder der wesentlichen Vermögenswerte des Verkäufers an einen solchen Dritten übertragen.

f. Die Überschriften der Abschnitte und Ziffern in diesen Verkaufsbedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und sind nicht als Teil dieser Verkaufsbedingungen zu betrachten.

g. Diese Verkaufsbedingungen unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss der Grundsätze der Rechtswahl und des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG/UN-Kaufrecht) finden keine

Anwendung. Die Vertragsparteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Hannover/Deutschland. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Verkäufer berechtigt, Ansprüche gegen den Käufer am Geschäftssitz des Käufers geltend zu machen.

**06/2025**